

Stefan Thöni
Parkstrasse 7
6312 Steinhausen

stefan@savvy.ch
stefanthoeni.ch

Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen

EINSCHREIBEN

Schweizerisches Bundesgericht
Postfach
1000 Lausanne 14

8. April 2018

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter

In Sachen

Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen,

Beschwerdeführer

gegen

Verwaltungsgericht des Kanton Zug, An der Aa 6, 6301 Zug,

Beschwerdegegner

erhebt der Beschwerdeführer

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten sowie subsidiäre Verfassungsbeschwerde

gegen den

Beschluss des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug vom 27. März 2018 betreffend Kostenfestsetzung der Urteilsedition

und stellt in eigenem Namen folgende

1. Rechtsbegehren

1. Es sei die Ziffer 2 des Dispositivs des Beschlusses des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug vom 27. März 2018 aufzuheben und die Kosten für die Urteilsedition zu erlassen.
2. Eventualiter sei die Ziffer 2 des Dispositivs des Beschlusses des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug vom 27. März 2018 aufzuheben und die Sache zur neuen Entscheidung an das Verwaltungsgericht zurückzuweisen.
3. Es sei der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.
4. Obiges unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Beschwerdegegners.

2. Formelles

- 2.1.** Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten richtet sich gegen den angefochtenen Beschluss betreffend die Edition von Urteilen und somit gegen einen Entscheid in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts i.S.d Art. 82 Abs. 1 lit. a BGG. Eine Ausnahme gemäss Art. 83 BGG liegt nicht vor.
- 2.2.** Das angefochtene Urteil ist ein Entscheid eines oberen kantonalen Gerichts und die Beschwerde somit gemäss Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG i.V.m. Art. 86 Abs. 2 BGG zulässig.
- 2.3.** Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor dem Zuger Verwaltungsgericht teilgenommen, ist durch den Beschluss besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, womit er gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG zur Beschwerde berechtigt ist.
- 2.4.** Bei dem angefochtenen Beschluss handelt es sich um einen Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG, denn über Editionsersuchen wird abschliessend entschieden. Auch der Kostenpunkt wird sowohl dem Grundsatz nach wie auch der bestimmbaren Höhe nach abschliessend entschieden. Davon scheint auch das Verwaltungsgericht auszugehen, wenn es den Kostenentscheid ausführlich begründet und den Beschluss mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung versieht.
 - 2.4.1.** Es wäre übermässig formalistisch vom Beschwerdeführer zu fordern, zuerst den vom Verwaltungsgericht für den Säumnisfall in Aussicht gestellten Nichteintretensentscheid abzuwarten.
 - 2.4.2.** Selbst wenn es sich bei dem dem angefochtenen Beschluss aufgrund der nur bestimmbaren statt bestimmten Kostenhöhe um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 92 BGG handeln sollte wäre die Beschwerde zulässig, denn der angefochtene Entscheid bewirkt einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG weil für den

Säumnisfall Nichteintreten angedroht wird. Zwar macht der Beschwerdeführer keine eigentliche Mittellosigkeit geltend, jedoch würde der verfügte Kostenvorschuss seine Mittel binden, so dass sie nicht für die aktuellen und anstehenden Wahlkämpfe verwendet werden könnten. (vgl. 2C_971/2017 vom 28. November 2017 E. 2.2)

- 2.4.3.** Darüber hinaus würde die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit für die Begründung des Endentscheids ersparen, weshalb die Beschwerde gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG zulässig ist.
- 2.5.** Der Beschwerdeführer rügt nachfolgend die Verletzung von Art. 30 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 16 Abs. 3 BV bzw. Art. 17 BV sowie von Art. 36 BV somit von Bundesrecht i.S.d. Art. 95 Abs. a BGG.
- 2.6.** Mit der heutigen elektronischen Eingabe ist die Beschwerdefrist vom 30 Tagen gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG gewahrt.
- 2.7.** Angefochten ist ein Entscheid einer letzten kantonalen Instanz, gegen welche die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 BGG zulässig ist.
- 2.7.1.** Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor dem Verwaltungsgericht teilgenommen und ein mit dem verfassungsmässigen Einsichtsanspruch rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Urteils i.S.d. Art. 115 BGG.
- 2.7.2.** Nachfolgend wird die Verletzung verfassungsmässiger Rechte i.S.d. Art. 116 BGG, namentlich von Art. 30 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 16 Abs. 3 BV bzw. Art. 17 BV sowie Art. 36 BV geltend gemacht.
- 2.7.3.** Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheit und subsidiäre Verfassungsbeschwerde sind gemäss Art. 119 Abs. 1 BGG in derselben Beschwerdeschrift erhoben.
- 2.8.** Damit das Editions gesuch nicht nach dem 22. Mai 2018 wegen Nichtbezahlung des Kostenvorschusses abgeschrieben und damit die Beschwerde gegenstandslos wird ist der Beschwerde die aufschiebende Wirkung gemäss Art. 103 Abs. 3 BGG zuzuerkennen.

3. Materielles

3.1. Sachverhalt

- 3.1.1.** Mit Gesuch vom 21. November 2017 ersuchte der Beschwerdeführer das Verwaltungsgericht des Kantons Zug um Edition von 16 Urteilen aus dem Zeitraum 16. April 2017 bis 15. Mai 2017. Aufgrund der Auskunft eines Gerichtsschreibers, welche eine Gebühr von mutmasslich 1750 Franken er-

gab, ersuchte der Beschwerdeführer zudem um Kostenfestsetzung und Entscheidung über einen Kostenerlass respektive eine Kostenreduktion.

- 3.1.2.** Mit Schreiben vom 12. Dezember 2017 stellte der Präsident des Verwaltungsgerichts einen Kostenentscheid in vorgenannter Höhe in Aussicht.
- 3.1.3.** Mit Schreiben vom 3. Januar 2018 hielt der Beschwerdeführer an seinem Gesuch um Edition der Urteile, sowie um Kostenfestsetzung und Kostenerlass oder Kostenreduktion fest.
- 3.1.4.** Mit dem angefochtenen Beschluss vom 27. März 2018 hiess das Verwaltungsgericht das Gesucht um Edition der Urteile gut, wies aber das Gesuch um Kostenreduktion bzw. Kostenerlass ab. Es setzte die Kosten im Grundsatz fest und bestimmte den Aufwand auf voraussichtlich 22.5 Stunden und damit die mutmasslichen Kosten auf 2000 Franken.

3.2. Rechtliches

3.2.1. Justizöffentlichkeit ist integraler Bestandteil

- 3.2.1.1.** Entgegen der Auffassung des Beschwerdegegners (angefochtener Entscheid, E. 5e) fallen die Anonymisierungskosten nicht durch das Einsichtsgesuch des Beschwerdeführers, sondern bereits im Rahmen des Verwaltungsgerichtsverfahrens an und können dem Beschwerdeführer nicht überbunden werden. Indem der Beschwerdegegner dem Beschwerdeführer einen Kostenvorschuss von 2000 Franken für die Edition von 16 Urteilen auferlegt, verletzt er Art. 30 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 16 Abs. 3 BV.
- 3.2.1.2.** Die Justizöffentlichkeit aus Art. 30 Abs. 2 BV ist integraler Bestandteil jedes gerichtlichen Verfahrens in der Schweiz. Die Justizöffentlichkeit ist für alle Verfahren herzustellen, unabhängig davon, ob sich zum Zeitpunkt des Verfahrens gerade jemand dafür interessiert. Dies beginnt bereits damit, dass die Sitzungstermine der Gerichte publiziert werden und findet seinen Abschluss darin, dass ergangene Urteil zeitlich unbegrenzt eingesehen werden können.
- 3.2.1.3.** Die Kosten für die Herstellung der Justizöffentlichkeit sind daher als Kosten des Gerichtsverfahrens von der unterliegenden Partei oder vom Staate zu tragen. Dies entspricht der Praxis der Gerichte des Bundes und der kantonalen Gerichte, die den Zuschauern einer öffentlichen Verhandlung oder Urteilsberatung weder die Kosten für den Gerichtssaal, noch für die notwendigen Sicherheitsmassnahmen in Rechnung stellen.
- 3.2.1.4.** Würde von den Zuschauern einer öffentlichen Verhandlung oder Urteilsberatung Eintritt verlangt, so stellte sich zudem die Frage, ob der Eintrittspreis nach dem Kostendeckungsprinzip steigen müsste, wenn weniger Zuschauer der Verhandlung oder Urteilsberatung beiwohnen möchten. Genauso verhält es sich bei der Einsicht in Urteile: Nach dem Kostendeckungsprinzip

müsste ein späterer Gesuchsteller nichts mehr bezahlen, was aber dem Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 8 Abs. 1 BV zuwider laufen würde.

3.2.1.5. Das Bundesgericht und die anderen Gerichte des Bundes haben die Frage nach der Kostentragung für die Anonymisierung bereits zugunsten der Justizöffentlichkeit entschieden, da sie praxisgemäss ihre Urteile auf ihren Webseiten veröffentlichen und für jedermann gratis anbieten.

3.2.1.6. Entgegen der Auffassung des Beschwerdegegners (angefochtener Entscheid, E. 5g/aa) ist der Zugang zu Urteilen im Rahmen der Justizöffentlichkeit auch keine rechtspolitische Frage, sondern de lege lata durch Art. 30 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 16 Abs. 3 BV garantiert (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_123/2016 vom 21. Juni 2016, E. 3.5.1). Der Kanton Zug hat daher genügende Mittel zur Herstellung der Justizöffentlichkeit bereitzustellen. Sollte dies aktuell nicht budgetiert zu sein, so ist entsprechend ein Nachkredit zu genehmigen.

3.2.1.7. Im Gegensatz zu den Gebühren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten nach den Öffentlichkeitsgesetzen (vgl. Art. 17 Abs. 1 BGÖ) rechtfertigt sich eine Gebühr für den Zugang zu Urteilen auch nicht durch die schiefe Masse an grundsätzlich zugänglichen Dokumenten oder die Gewährung des rechtlichen Gehörs an Betroffene vor der Einsichtsgewährung. Die Praxis der Gerichte des Bundes zeigt, dass die Anonymisierung aller Urteile praktikabel ist und im Verhältnis zum angestrebten Zweck nur geringfügige Kosten verursacht.

3.2.2. Unnötige Kosten

3.2.2.1. Der vom Beschwerdegegner veranschlagte Aufwand vom 22.25 Stunden lässt sich nur damit erklären, dass der Beschwerdegegner keinerlei Vorkehrungen für die Anonymisierung seiner Urteile getroffen hat. Offenbar wurde bisher weder eine Anonymisierungssoftware (angefochtener Entscheid, E. 5g/aa) beschafft, noch eine Textverarbeitungssoftware eingesetzt, welche das Markieren von Namen zur späteren automatischen Anonymisierung ermöglicht.

3.2.2.2. Solche Software, namentlich *OpenJustitia Anon*, existiert nun sonst seit geraumer Zeit und ist bei anderen Gerichten im Einsatz. Ausserdem kann die Anonymisierung auch mit geeigneten Vorlagen für das Textsatzprogramm LaTeX umgesetzt werden. Diese Software wird im akademischen Umfeld vielfach für Abschlussarbeiten und wissenschaftliche Publikationen verwendet und ist frei und kostenlos verfügbar. Als Referenz sei beispielsweise auf die Urteile der Parteischiedsgerichte der Piratenpartei Deutschland verweisen.

Entscheidungssammlung der Parteidieschiedsgerichte der Piratenpartei Deutschland: <https://piraten-bsg.de/xmlui/handle/123456789/346>

3.2.2.3. Spätestens seit dem Urteil des Bundesgerichts 1C_123/2016 vom 21. Juni 2016 hätte der Beschwerdegegner alle Massnahmen ergreifen müssen, die verfassungsmässige Justizöffentlichkeit, auch im Bezug auf zeitlich unbegrenzten Zugang zu seinen Urteile, effizient und kostengünstig sicherzustellen. Die durch die Versäumnisse des Beschwerdegegners entstanden Kosten können nicht dem Beschwerdeführer aufgebürdet werden.

3.2.3. Ungenügende Rechtsgrundlage

3.2.3.1. Entgegen der Auffassung des Beschwerdegegners (angefochtener Entscheidung, E. 5e) besteht für die Erhebung der Gebühr für die Anonymisierung keine genügende Rechtsgrundlage.

3.2.3.2. Eine Gebühr in Höhe von 2000 Franken für die Einsicht in 16 Urteile ist eine schwerwiegende Einschränkung von Art. 30 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 16 Abs. 3 BV und bedarf als solche gemäss Art. 36 Abs. 1 BV einer Grundlage in einem formellen Gesetz. Die Gebühr bewirkt konkret, dass ein Grundrechtsträger je nach finanziellen Mitteln nur eine geringe Anzahl an Urteilen pro Jahr einsehen kann. Davon, die Informationen i.S.d. Art. 16 Abs. 1 BV «frei zu empfangen» kann keine Rede sein.

3.2.3.3. Bei der Gebühr für die Anonymisierung gemäss § 9a Abs. 1 lit. d KVO handelt es sich, entgegen der Bezeichnung im Erlass, nicht um einen Kanzleigeühr, da sie gemäss den Angaben des Beschwerdegegners eine aufwändige Prüfung und Kontrolle durch qualifiziertes Personal erfordert und von der Höhe her weit über andere Kanzleigeühren hinausgeht. (BGE 93 I 632, E. 3)

3.2.3.4. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zug sieht eine Gebühr für die Anonymisierung von Urteilen nicht vor und bestimmt weder deren den Adressatenkreis, noch die Bemessungsgrundlage (BGE 130 I 113, E. 2.2).

3.2.4. Prohibitive Kostenhöhe

3.2.4.1. Die Höhe der Kosten mit ist mit Durchschnittlich 125 Franken pro Urteil im Hinblick auf den Zweck der Justizöffentlichkeit aus Art. 30 Abs. 3 BV prohibitiv. Sie verletzt ausserdem die Informationsfreiheit aus Art. 16 Abs. 3 BV und die Medienfreiheit aus Art. 17 BV.

3.2.4.2. Die Justizöffentlichkeit dient einerseits dem Schutze der direkt an gerichtlichen Verfahren beteiligten Parteien im Hinblick auf deren korrekte Behandlung und gesetzmässige Beurteilung und ermöglicht andererseits auch nicht verfahrensbeteiligten Dritten nachzuvollziehen, wie gerichtliche Verfahren geführt werden, das Recht verwaltet und die Rechtspflege ausgeübt wird. Die Justizöffentlichkeit bedeutet eine Absage an jegliche Form der Kabinettsjustiz, will für Transparenz der Rechtsprechung sorgen und

die Grundlage für das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit schaffen. (Urteil des Bundesgerichts 1C_123/2016 vom 21. Juni 2016, E. 3.5.1)

- 3.2.4.3.** Um diesen Zweck zu erreichen ist es erforderlich, dass interessierte Bürger regelmässig und breit Einsicht in die Urteile der Gerichte nehmen ohne dazu aus ihrer Sicht wesentliche finanzielle Mittel aufzuwenden. Es steht also nicht in Frage, ob der Beschwerdeführer im konkreten Fall 2000 Franken aufbringen kann, sondern ob er und andere interessierte Bürger in Zukunft durch Gebühren in ähnliche Höhe davon abgehalten werden, die Wächterfunktion der Öffentlichkeit wahrzunehmen.
- 3.2.4.4.** Die klassische Unterscheidung zwischen redaktionellen Medien und interessierten Bürgern, die ihre Informationen und Meinungen über Blogs der Allgemeinheit zugänglich machen verliert an Relevanz. Aus diesem Grund kann sich auch der Beschwerdeführer als Betreiber des Blogs <https://stefanthoeni.ch> auf die Medienfreiheit aus Art. 17 BV berufen, wenn er Informationen zur Zuger Justiz für seine Blogartikel sammelt. Indem die Information über die Rechtssprechung des Beschwerdegegners hinter einer derart hohen Kostenhürde versteckt werden verletzt dieser die Medienfreiheit des Beschwerdeführers.
- 3.2.4.5.** Aus diesen Gründen sind dem Beschwerdeführer entgegen der Auffassung des Beschwerdegegners in verfassungskonformer Auslegung von § 25 Abs. 1 lit. a VRG die Kosten für die Anonymisierung und Edition der Urteile zu erlassen.

Aus all diesen Gründen ersuche ich Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter, meinen Anträgen zu entsprechen und behalten mir weitere Vorbringen vor.

Hochachtungsvoll verbleibe ich mit freundlichen Grüssen

Stefan Thöni

Anlagen:

- act. 8 Beschluss vom 27. März 2018